
BGI 504-23c (ZH 1/600.23c)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 23

"Obstruktive Atemwegserkrankungen", hier: Staub von Zuckmücken und deren Larven

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit
Ausschuß ARBEITSMEDIZIN
1998

Diese stoffspezifischen Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

1. Anwendungsbereich

Bei Versicherten, die atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen in erhöhtem Maße ausgesetzt sind, können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angezeigt sein.

Die Feststellung einer erhöhten Gefährdung stützt sich nicht allein auf die Einhaltung vorhandener Luftgrenzwerte, da diese in der Regel die gesundheitsgefährdenden sensibilisierenden Wirkungen nicht berücksichtigen. Soweit es der Wissensstand zulässt, werden stoffspezifische Empfehlungen unter Ziffer 3.2 genannt.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung von Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		
Staub von Zuckmücken und deren Larven	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen
	6 - 12	12 - 36

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 23 "Obstruktive Atemwegserkrankungen" durchzuführen.

Die Notwendigkeit einer Untersuchung nach G 23 ergibt sich aus der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (siehe auch ZH 1/600.0 Allgemeiner Teil, III Anwendungsbereich).

3. Auswahlkriterien

3.1 Grenzwerte

entfällt

3.2 Stoffspezifische Empfehlungen

entfällt

3.3 **Aufnahmewege**

Die Aufnahme von Zuckmückenlarvenallergen erfolgt in der Regel durch Einatmen von Staub des gefriergetrockneten Futters und in geringem Maße über die Haut.

4. **Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten *mit* erhöhter Atemwegsgefährdung**

Direkter Kontakt im Rahmen der Verarbeitung von Zuckmücken zu Fischfutter und in dessen Anwendung (Tätigkeiten in Fischfutterfabriken, Zoohandlungen, Laboratorien) ab einem Umgang von 5 g gefriergetrockneten Zuckmückenlarven/Monat.

5. **Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten *mit* geringer Atemwegsgefährdung**

Alle Bereiche und Tätigkeiten ohne direkten Kontakt zum Staub.

6. **Bemerkungen**

Zusätzliche Aussagen über Stoffeigenschaften und Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind z.B. in folgenden Vorschriften, Regelungen, Schriften und Merkblättern enthalten:

- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - TRGS 540: Sensibilisierende Stoffe
 - TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe
 - TRGS 908: Begründung zur Bewertung von Stoffen der TRGS 907
- Liebers V, Baur X
Grenzwerte für Fischfutter – welche Allergendosis ist akzeptabel?
Arbeitsmed Sozialmed Umweltmed 1998; 33,12: 544-547
- Liebers V, van Kampen V, Baur X
Dosis-Wirkungsbeziehungen bei arbeits- und umweltbedingten Atemwegsallergien
Arbeitsmed Sozialmed Umweltmed 1997; 32:212-218
- Liebers V, Raulf-Heimsoth M, Czuppon A, Baur X
Allergien am Arbeitsplatz – Dosis-Wirkungsbeziehungen der spezifischen IgE-Bildung und CD23-Expression Verb Dtsch Ges Arbeitsmed Umweltmed, 33 Jhstg 1993. Gentner Verlag Stuttgart; 621-624

Berufskrankheit:

§ 9 Abs.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 4301 der Anlage der Berufskrankheitenverordnung (BKV) "Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können"